

**1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Solkwitz
vom 01.07.2004**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neube-
kanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Gemeinderat der Gemeinde Solkwitz in der Sitzung am
10.12.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Solkwitz vom 01.07.2004
beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und
Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungs-
verordnung ein Sitzungsgeld von 26,00 Euro.

§ 2

Änderung der Satzung

Der § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschä-
digungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	340,00 €
der ehrenamtliche Beigeordnete	85,00 €

§ 3

Inkrafttreten

- (1) § 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
(2) § 2 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Solkwitz, den 25.01.2021

Steinbrücker
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und
diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind
schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer
Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Steinbrücker
Bürgermeister